

## **Verantwortung und wirtschaftliche Vorteile bei Planungsvorhaben von Arbeitsstätten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn meiner Ausführungen zwei wichtige Informationen vorweg:

- Die erste: Am 18. November höre ich auf. 32 Jahre Erfahrung sammeln in der Gewerbeaufsicht müssen genug sein.
- Die zweite: Ich wollte diesen Vortrag gar nicht mehr halten. Wie Sie sehen, bin ich darauf hängen geblieben!

Ich werde dieses Thema aus der Sicht eines Gewerbeaufsichtsbeamten abhandeln. 30 Minuten sind nicht viel Zeit. Ich werde zunächst kurz andeuten, wie ich meinen Beitrag aufgebaut habe.

*Ein bisschen Theorie,*  
und damit die Angelegenheit nicht zu langweilig wird  
*ein praktischer Fall.*

Einen praktischen Fall zu wählen, bei dem alles funktioniert, ist auch langweilig. Also nehmen wir einen, wo es etwas kritisch ist. Sie sehen darin auch gleich die Arbeitsweise der Gewerbeaufsicht.

Fangen wir mit der Theorie an!

### Theorie:

Einige Fragen drängen sich auf:

- Wer hat ein Interesse zu planen?
- Wer hat eigentlich die Verantwortung bei der Planung von Arbeitsstätten?
- Worin könnte ein wirtschaftlicher Vorteil durch eine optimale Planung liegen?

Diese Fragen lassen wir zunächst im Raum stehen.

*Beim Planen von Arbeitsstätten* gibt es eine Fülle von Vorschriften. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, welche Vorschriften sind unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.

*Arbeitsräume sind Lebensräume!*

Wenn ich das Wort „*Arbeitsstätte*“ höre, macht es bei mir „klick“ und ich denke in der Planungsphase zunächst an die Arbeitsstättenverordnung, aber auch an das Arbeitsschutzgesetz, den Immissionsschutz, die Betriebssicherheitsverordnung.

### Akteure

*Alle Gesetze* haben eines gemein: Sie wenden sich in erster Linie an den Arbeitgeber. Ohne einen Arbeitgeber geht nichts, das ist der Normalfall. Es muss also jemanden geben, der ein wirtschaftliches Interesse hat, dass eine Arbeitsstätte für seine Zwecke erworben, errichtet oder verändert wird.

Der Arbeitgeber hat Vorstellungen, wie seine Arbeitsstätte im Wesentlichen aussehen soll. Er trägt das wirtschaftliche und finanzielle Risiko. Auf ihm lastet die volle Verantwortung schon bei der Planung.

Der Hauptakteur für die Planung und Gestaltung der Arbeitsstätte und der Arbeitsplätze ist also der Arbeitgeber. Daneben gibt es noch eine Reihe von betriebsinternen Akteuren, wie den Betriebsrat, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt, und auch externe Akteure, wie Architekten und Fachplaner. Auch wenn für alle Nebenakteure eine rechtliche Basis für ihr Mitwirken geschaffen ist, haben sie aber nur mehr oder weniger großen Einfluss auf die Planung und Gestaltung.

Und was bleibt noch? Die Behörden und Berufsgenossenschaften!

### Planungsablauf

Ich beschreibe Ihnen einmal ganz *allgemein und theoretisch*, wie eine Planungsphase eigentlich ablaufen sollte, von der viele gerade in den höheren Kreisen meinen, dass sie auch so abläuft. In dieser Darstellung spielt es keine Rolle, ob wir einen Neubau oder eine Nutzungsänderung planen. Idealisiert läuft es so ab:

- Der Arbeitgeber schaltet einen Architekten (LBO) ein.  
Alleine kann und darf der Arbeitgeber / Investor sein Bauvorhaben nicht verwirklichen. Nach Landesbaurecht benötigt er einen zugelassenen Planer / Architekten. Der soll für ihn das Bauvorhaben so aufbereiten, dass es genehmigungsfähig ist. Für den Architekten gilt es zunächst, die Landesbauordnung einzuhalten. Denn das Bauordnungsrecht enthält die grundlegenden Festlegungen, nach denen gebaut werden muss. Daneben muss er immer prüfen, ob ergänzende Vorschriften zu beachten sind. Also, wenn in einem Gebäude auch eine Arbeitsstätte errichtet werden soll, ist auch die Arbeitsstättenverordnung zu beachten.
- Der Arbeitgeber lässt sich von seiner FaSi und seinem Betriebsarzt beraten (ASiG).
- Der Arbeitgeber beteiligt, wenn vorhanden, seinen Betriebsrat.
- Der Arbeitgeber fertigt eine Gefährdungsbeurteilung an (ArbStättV).
- Der Arbeitgeber lässt sich möglicherweise von Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht beraten.
- Der Architekt reicht, nachdem alle Einwände und Vorschläge geprüft sind, in Abstimmung mit dem Arbeitgeber einen Bauantrag ein.

Ein *optimaler* Ablauf wird es dann, wenn alle Beteiligten gut terminiert eingebunden waren und einen Konsens erreichen konnten.

Ein *wirtschaftlicher Vorteil* liegt darin, dass mögliche Schwachstellen eines Bauvorhabens rechtzeitig in der Planungsphase erkannt und beseitigt werden und das Vorhaben so gereift ist, dass die Genehmigungsbehörde in kurzer Zeit eine Genehmigung erteilen kann.

So einfach geht das!

Davon abgesehen, dass es auch bei der Planung von Neubauten, die ja von der Pike an gemacht werden, Schwierigkeiten geben kann, ist die Beurteilung von Nutzungsänderungen meist problematischer.

### Nutzungsänderungen

Nutzungsänderungen gab es zwar schon immer, aber ab Mitte der 90er Jahre sind größere ehemalige Gewerbeareale so verändert worden, dass viele Gebäude oft von mehreren Betrieben genutzt werden, ohne dass man sich vorher vergewissert hat, dass die Veränderung arbeitsstättenkonform ist.

Theoretisch lässt sich der Arbeitgeber von seiner FaSi und seinem Betriebsarzt beraten, holt vorher eine baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung ein, fertigt eine Gefährdungsbeurteilung an.

Praxis ist, dass in vielen Fällen Veränderungen vom Arbeitgeber veranlasst werden, ohne dass ausreichende Kenntnisse über die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bestehen. Veränderungen werden nach den Bedürfnissen vorgenommen und die Entscheidungen werden aus dem „Bauchgefühl“ heraus getroffen. Umso kleiner die Firma ist, umso mehr trifft dies zu. Es wird nicht geprüft, ob eine baurechtliche Genehmigung erforderlich gewesen wäre. Eine FaSi wird nicht eingeschaltet. Konsequenterweise fehlt auch eine Gefährdungsbeurteilung.

Eines von vielen Beispielen, die ich bringen könnte, werde ich Ihnen vorstellen.

### Beispiel

Ich mache Sie in der nächsten ¼ Stunde zu Gewerbeaufsichtsbeamten, die mich bei einer Betriebsbegehung - auch wenn sie schon gewesen ist- begleiten. Ihr Vorstellungsvermögen ist jetzt gefragt. Sie stehen mir unsichtbar zur Seite. Gemeinsam gehen wir in unseren Gedanken in einen metallverarbeitenden Betrieb.

Aufmerksam wurden wir auf diesen nur aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde: Belästigung durch Farbpartikel bei Lackierarbeiten im Freien. Für die vom Beschwerdeführer angegebene Betriebsadresse war nach unserer Aktenlage kein Metall verarbeitender Betrieb zu erwarten.

Wir kommen auf ein großes Betriebsgrundstück mit mehreren Gebäuden, sehen ein Hauptgebäude und Nebengebäude; sehen zwei Garagen; eine steht offen. Darin sind Farbeimer und Spritzgeräte zu erkennen. Im Zufahrtsbereich des Grundstückes sind mehrere Firmen aufgeführt. Eine Umzäunung deutet darauf hin, dass das Grundstück früher zu einem Betrieb gehörte, aber jetzt wohl anders genutzt wird.

Die Firma, die wir aufsuchen, hat ein Nebengebäude bezogen, das ca. 300m<sup>2</sup> groß ist. Wir sehen um das Gebäude herum verteilte und unordentlich gelagerte Stahlbauteile. Der Hauptzugang ist verschlossen. Wir finden einen Nebeneingang. Der führt uns direkt in eine Stahlbauhalle. Beim Betreten des Gebäudes erkennen wir, dass die Werkhalle weder über geeignete Belichtung, Notausgänge, Lüftung, Schweißabsaugung oder Beheizung verfügt. Ein Gewerbeaufsichtsbeamter weiß sofort: diese Halle war einmal für eine andere Nutzung vorgesehen. Gemeinsam gehen wir zum Geschäftsführer.

Was sagte ich? Der Arbeitgeber ist der Hauptakteur bei der Planung einer Arbeitsstätte. Er hat sich zu vergewissern, ob das Objekt, welches er anmietet, nicht nur groß genug, sondern auch geeignet für die Art der Nutzung ist.

Unser Geschäftsführer/Arbeitgeber ist hoch erfreut über unseren unangekündigten Besuch. Wir erkennen es daran, dass er die Zigarette nicht mehr ausgehen lässt und unruhig auf dem Stuhl hin und her rutscht.

Ein kurzes Einführungsgespräch, dann kommen wir aber gleich zur Sache und beginnen mit einer Betriebsbesichtigung. Wir erfahren dabei, dass er das Gebäude angemietet hat. Dieses Gebäude diene überwiegend zu Lagerzwecken für einen Gartenbaubetrieb. Über dem bestehenden Büro- und Sozialtrakt befindet sich eine Wohnung für den vorherigen Nutzer, welche der jetzige Arbeitgeber gelegentlich selbst nutzt.

Unser Weg führt uns zu den Garagen. Seine Farbspritzgeräte seien das schon, erklärt der Arbeitgeber. Aber er führe auf dem Betriebsgelände keine Lackierarbeiten durch. Die Geräte verleihe er nur. Wir gehen in die Garage und notieren uns die einzelnen Gebinde. Jetzt platzt ihm der Kragen: „Sofort rauskommen da! Das ist mein privater Bereich, da haben Sie nichts mit zu tun. Raus aber schnell.“

Langsam bewegen wir uns aus der Garage und kommen vorbei an einem Gabelstapler und Kragarmregalen. **Debatte!** Dann ab in die Arbeitshalle. **Debatte** zu Fenster, Notausgang, Heizung, Schweißabsaugung, kraftbetätigtes Rolltor usw. Seine Worte werden lauter.

Gesehen haben wir noch nicht die Sozialräume. Ja, einen Pausenraum habe er. Wir gehen zu einem innen liegenden Raum. Es ist Zufall, dass wir gerade zur Pausenzeit vorbei kommen. Größe des Raumes ca. 9 m<sup>2</sup>. Alle Arbeitnehmer machen Pause, 6 Personen an der Zahl. Dieser Raum ist auch Umkleideraum. Schränke zum Umkleiden, Tische und Stühle für die Pausenzeit. Wo ist da noch Platz für die Arbeitnehmer? Alles mehr als beengt. Keine Fenster vorhanden. Keine Lüftung vorhanden. Kein zweiter Fluchtweg vorhanden. **Debatte!** Der Unternehmer stellt mich bei seinen Arbeitnehmern vor: „Der ist von der Gewerbeaufsicht, wenn er weiter Anforderungen hat, sind Sie alle entlassen.“

Einige Minuten später, als wir wieder alleine sind, wird er noch deutlicher. Die fliegen alle raus, aber er werde dafür sorgen, dass sie meine Privatadresse erfahren. Eine Drohung, die ich aber nicht beweisen könnte.

Einen Waschraum habe er, meint er. In der Toilette sei ein Handwaschbecken. Wir erklären ihm, dass wir nach Arbeitsstättenrecht eine klassische Dreiteilung brauchen: Toilettenraum für sich, Umkleideraum und Waschraum für sich. Waschraum und Umkleideraum sind angrenzend einzurichten.

### Was hat das Beispiel mit unserem Thema zu tun?

In unserem Fall plante der Arbeitgeber für seine wirtschaftlichen Ziele. In seiner Verantwortung liegt es, vor Übernahme einer Immobilie *fachkundig* zu prüfen, ob diese auch für die angestrebte Nutzung baurechtlich und arbeitstättenrechtlich geeignet ist. Er hat versäumt, sich fachkundigen Rat von seiner FaSi, der Baubehörde, von der Gewerbeaufsicht, von einem Architekten zu holen. Somit sind Fehler und Fehleinschätzungen programmiert, eine optimale Planung schon fast verhindert.

Im Nachhinein muss er jetzt alle Anforderungen erfüllen, die bei einer korrekten Planung vor Übernahme zwar auch aufgetreten wären, aber die Kosten einer Veränderung hätten zum Teil auf den Vermieter der Immobilie abgewälzt werden können.

Zu erwähnen ist, dass wir das Bauamt eingeschaltet haben. Es musste ein Nutzungsänderungsantrag gestellt werden. In Absprache mit dem Bauamt haben wir vor der Erteilung der Genehmigung festgelegt, welche Anforderungen aufgrund der Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen sind.

Es wurde ein Pausenraum im Obergeschoss mit Fenster errichtet. Umkleideraum und Waschaum mit einer Verbindung wurden geschaffen. Fenster wurden in der Werkstatt eingesetzt, eine neue Heizung installiert, ein Fluchtweg geschaffen und ein neues Hallentor eingesetzt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.